

Mietvertrag für Campingbusse und Wohnmobile

Vermieter:

CGM Campingbusse Georg Marekwica
Am Berge 11 a
D-58456 Witten

Tel. 02302 760 375, Email: info@venture-net.de

Anzahl Reisende: Erwachsene + Kinder

Haustiere: () nein; () ja:

Bankverbindung: IBAN: DE19 3406 0094 0108 3399 46
BIC: VBRSE33 - Volksbank im Bergischen Land e.G.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird abgeführt an das
Finanzamt Witten, Steuer-Nr. 348 / 5804 / 3894

1. Mieter/in und Fahrer/in

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

e-mail:

Tel. privat Handy

geb. am in

Fahrerlaubnis-Klasse Führerschein-Nr.
ausgestellt am in

Personalausweis Nr.
ausgestellt am in

Bankverbindung: IBAN
BIC

beschäftigt bei
Tel.

Wochentag Datum Zeit

Übernahme
Rückgabe

Fahrzeugtyp:

..... Frei-km pro Miettag, 0, € je Mehr-km.

Sonst. Vereinbarungen:

2. Mieter/in und Fahrer/in

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

e-mail:

Tel. privat Handy

geb. am in

Fahrerlaubnis-Klasse Führerschein-Nr.
ausgestellt am in

Personalausweis Nr.
ausgestellt am in

Bankverbindung IBAN
BIC

beschäftigt bei
Tel.

Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet!

Reiseziel:

Amtl. Kennzeichen: EN

Übernahme/Rückgabe: beim Vermieter

Kaution: 1.500,- / 250,- €: Bitte zusätzlich zum Mietpreis vor Mietbeginn an den Vermieter überweisen,
(Nicht Zutreffendes streichen) wird nach der Rückgabe gemäß Schlussabrechnung erstattet.
Im übrigen gelten die nebenstehenden / umseitigen Mietbedingungen 1/2012.

Rechnung Nr. €

Miettage à =
Miettage à =

Service-Pauschale

.....
.....
.....

Selbstbeteiligung in der
Vollkasko(VK)/Teilkasko(TK)-Versicherung:

Grundabsicherung VK 1500,-- € / TK 500,-- € o.M.

Zusatzabsicherung VK 250,-- € / TK 250,-- € _____ Vermieter

...../ Witten, den

Unterschriften

Mieter/in 1

Mieter/in 2

Gesamtpreis

(inkl. % MWSt = €) =====

Mietbedingungen für Campingbusse und Wohnmobile

Stand 1/2012

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Preise schließen ein:

- die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer,
- Wartungsdienst, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen,
- Haftpflichtversicherung, Teil- und Vollkasko-Versicherung jeweils mit Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 11, wie umseitig vermerkt,
- 200 Frei-km je Miettag, wenn umseitig nicht anders vermerkt.

Der Mietpreis berechnet sich bis zur Fahrzeugrückgabe an den Vermieter am vertraglich vereinbarten Rückgabeort. Die Rücknahme erfolgt nur während der Öffnungszeiten bzw. zur vereinbarten Zeit. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis laut Vertrag zu zahlen. In Fällen verspäteter Rückgabe, soweit sie nicht auf höherer Gewalt beruhen, werden pro angefangene Stunde 25,— €, ab der vierten Stunde der doppelte Tages-Mietpreis laut Preisliste je Verspätungstag berechnet; die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. aufgrund von verzögerungsbedingten Schadensersatzansprüchen der Folgemieter) behält sich der Vermieter vor. Es steht dem Mieter frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

2. Zahlungsweise

Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung/ Mietvertragsdurchschrift ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 25 % des Gesamtpreises laut Mietvertrag zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der voraussichtliche Gesamtpreis (abzüglich der geleisteten Anzahlung) ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei kurzfristigeren Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig.

Für sämtliche überfälligen Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag stehen dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Wird bei Verzug ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Schuldner die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. Buchung und Rücktritt

Buchungen können persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Durch die Buchung bietet der Kunde dem Vermieter verbindlich den Abschluss eines Mietvertrages an. Der Mietvertrag kommt zustande, sobald der Vermieter dem 1. Mieter die von ihm gegengezeichnete Mietvertragsdurchschrift aushändigt oder die Verbindlichkeit der Buchung in anderer Weise schriftlich bestätigt.

Die Angaben der Mieter bei der Buchung müssen vollständig und zutreffend sein. Diese Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung des Vermieters, ob er den Mietvertrag abschließt oder nicht. Die Mieter sind zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Wenn sich zwischen der Buchung und dem Mietbeginn Änderungen ergeben, sind die Mieter verpflichtet, solche Änderungen dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Der Vermieter ist berechtigt, die im Mietvertrag gemachten Angaben der Mieter - z.B. durch die Einholung von Auskünften oder durch Kontrollanrufe - zu prüfen. Falsche oder unvollständige Angaben durch die Mieter berechtigen den Vermieter, den Mietvertrag abzulehnen. Stellen sich Angaben eines Mieters, die für den Abschluss des Mietvertrages wesentlich waren (insbesondere zu Anschriften, Beschäftigung und Bankverbindung), nach Abschluss des Mietvertrages als unwahr, vorsätzlich falsch oder unvollständig heraus, ist der Vermieter berechtigt, von dem Mietvertrag zurückzutreten. Im Falle dieses Rücktritts stehen dem Vermieter die gleichen Ansprüche auf Ersatz der Stornokosten wie nach Ziffer 3, Abs. 4 zu.

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn von dem Vertrag zurück, bemüht sich der Vermieter um einen gleichwertigen Ersatzmieter. Findet der Vermieter keinen Ersatzmieter, kann der Vermieter von dem Mieter den Mietausfall abzüglich der ersparten Aufwendungen ersetzt verlangen (Stornokosten). Die Stornokosten werden hiermit wie folgt pauschaliert: bei einem Rücktritt bis 50 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn 25 %, danach bis 30 Tage 50 %, bis 7 Tage 75 %, danach 90 % des Gesamtpreises lt. Mietvertrag, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden des Vermieters nach. Der Rücktritt ist durch einen Mieter schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erklären. Für die Berechnung der o.g. Fristen gilt im Zweifel das Datum des Poststempels. Nehmen die Mieter das Fahrzeug bei Mietbeginn nicht ab, gilt dies als Rücktritt. Der Vermieter weist den Mieter hiermit darauf hin, dass die Mieter sich gegen die genannten, bei Rücktritt fälligen Stornokosten, durch den zusätzlichen Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung schützen können.

4. Kautions

Vor Mietbeginn muss als Sicherheit für Schäden an Fahrzeug und Einrichtung eine Kautions in Höhe der vereinbarten Vollkasko-Selbstbeteiligung auf das Konto des Vermieters überwiesen werden, **keinesfalls jedoch in bar**.

Die Kautions wird zusammen mit dem Zustand des Fahrzeugs auf einer Checkliste bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions auf eines der von den Mietern angegebenen Konten erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, eventuell noch zu bezahlende Mehr-km, Nachzahlungen für verspätete Rückgabe, Endreinigungskosten und sonstige Ansprüche gegen den/die Mieter/in mit der Kautions zu verrechnen (Schlussabrechnung).

5. Übergabe und Rücknahme

Die Fahrzeuge werden in innen und außen gereinigtem Zustand und mit vollem Kraftstofftank übergeben und sind in gleichem Zustand zurückzugeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den/die Mieter nicht oder nur teilweise erfolgt, so sind zu zahlen für a) eine Außenreinigung 20,- €, b) eine Innenreinigung 30,- € zzgl. 20,- € bei vorab vereinbarter Mitnahme von Haustieren, c) ein nicht entleertes WC weitere 50,- €, d) einen nicht entleerten Abwassertank 20,- € und e) einen nicht voll getankten Kraftstofftank die Tankfüllung lt. Quittung zzgl. 20,- € Aufwandsentschädigung.

6. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Personen gelenkt werden. Jeder dieser Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt und seit wenigstens einem Jahr im Besitz einer für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis sein.

7. Verbotene Nutzung

Mieter und berechtigte Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht verwenden

- a) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Tests u.ä.,
- b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Campinggas in den dafür vorgesehenen Spezial-Staufächern,
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d) zur Weitervermietung oder zum Verleih,
- e) zum Abschleppen von Fahrzeugen.

Die Mitnahme von Haustieren aller Art ist nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung haften die Mieter für den Aufwand zur geruchsmäßigen Fahrzeugaufbereitung.

8. Auslandsfahrten

Grundsätzlich erlaubt sind Fahrten in alle westeuropäischen Länder (EU sowie Norwegen und die Schweiz). Für osteuropäische Länder (einschl. der Nachfolgestaaten Jugoslawiens oder der UdSSR) oder die Mittelmeer-Anrainerstaaten besteht möglicherweise zur Mietzeit in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Kasko-Versicherung kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz; für diese Länder muss deshalb nach Rücksprache mit dem Vermieter ggf. gegen Aufpreis ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Impf- u.ä. Bestimmungen in den besuchten Ländern sind die Mieter selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gehen zulasten der Mieter.

9. Wartung und Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem, verkehrssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere durch regelmäßiges Überprüfen von Motoröl- und Flüssigkeitsständen bei jedem Tank-Stopp.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendige Reparaturen dürfen vom Mieter bis zu 100,— € ohne weiteres, größere nur nach Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt/erstattet der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Belege, soweit die Mieter nicht für den Schaden haften. Defekte, ausgetauschte Teile sind grundsätzlich dem Vermieter vorzulegen, damit dieser ggf. Garantie-, Gewährleistungs-, Kulanzansprüche etc. geltend machen kann.

Schäden am Fahrzeug oder an der Einrichtung, Diebstahl oder Verlust von Zubehör, auch wenn sie die termingerechte Rückgabe des Fahrzeugs nicht gefährden, aber Ersatz(teil)beschaffungen notwendig machen, sind dem Vermieter unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzuzeigen, um die Teilebestellung und Reparaturvorbereitung zu gewährleisten.

Durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Beschädigung von Fahrzeug und/oder Einrichtung notwendige Reparaturen werden zu Werkstattpreisen abgerechnet.

10. Verhalten bei Unfällen

Nach einem Unfall hat der Mieter die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,— € übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind dem Vermieter vom Mieter und bei einem Schaden über 100,— € auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Mieter haben dem Vermieter auch bei anscheinend geringfügigen Schäden einen schriftlichen Unfallbericht mit Skizze zu erstatten. Dieser muss insbesondere Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das gemietete Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher oder übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Selbstbeteiligung der Mieter, ist der Vermieter zu benachrichtigen, damit ggf. Mobilitätshilfe organisiert werden kann.

11. Versicherungsschutz und Haftung der Mieter

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der jeweiligen Versicherungsgesellschaft als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit pauschal 100 Mio. € Deckung (maximal 8 Mio. € je verletzte Person),
 - Teilkaskoversicherung mit 500,— € Selbstbeteiligung und
 - Vollkaskoversicherung mit 1.500,— € Selbstbeteiligung
- je Schadensfall (= **Grundabsicherung**).

Die Selbstbeteiligung kann vor Reiseantritt gegen Aufpreis weiter begrenzt werden (**Zusatzabsicherung**). Sie beträgt dann:

- grundsätzlich 250,— € je Voll- und Teilkasko-Schadensfall bzw.
- 500,— € je Schadensfall durch Fahrlässigkeit ohne Beteiligung eines weiteren Fahrzeugs, z.B. bei Schäden an Dachaufbau oder Unterboden durch Fahren abseits öffentlicher Straßen, insbesondere auf unbefestigten Waldwegen, Camping-, Parkplätzen etc.

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden grundsätzlich nur für reine Reparaturkosten im Rahmen der vereinbarten Selbstbeteiligung. Solange die Schuldfrage und/oder Schadenshöhe ungeklärt sind, kann der Vermieter die Kautions vorläufig zurückbehalten.

Der **Mieter haftet** jedoch **uneingeschränkt** für Schäden, die durch

- a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
- b) alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit,
- c) Missachtung von beschilderten max. Durchfahrtshöhen und -breiten,
- d) Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung durch eine Hilfsperson,
- e) einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6),
- f) eine verbotene Nutzung (Ziffer 7),
- g) das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs verursacht werden. In den Fällen a) bis g) erstreckt sich die Haftung des Mieters auch auf die Schadensnebenkosten, insbesondere Sachverständigen-, Abschlepp- und Transportkosten, Zoll, Wertminderung und Mietausfall.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 9 verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles gehabt.

Mehrere Mieter/innen haften gegenüber dem Vermieter für alle Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch.

12. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet dem Mieter auf Schadenersatz aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur
 - 1. bei Vorsatz
 - 2. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - 3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - 4. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- b) Kann der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit oder am vereinbarten Ort nicht oder nicht in verkehrssicherem/ vertragsgemäßigem Zustand zur Verfügung stellen, hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug binnen 2 Werktagen in verkehrssicheren/ vertragsgemäßen Zustand zu bringen oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Macht der Vermieter hiervon keinen Gebrauch oder gelingt dies nicht, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes a) vor, so ist der Vermieter dem Mieter ferner zum Schadenersatz verpflichtet.
- c) Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von insbesondere geringwertigen Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

13. Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang damit erhaltenen Daten über den Mieter im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist D-58452 Witten, wenn

- die Vertragsparteien Kaufleute mit Ausnahme der Minderkaufleute i.S.d. § 4 HGB sind,
- mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Der Vermieter ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

15. Übersichtsklauseln und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften in diesem Text dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, eventuell unwirksame Regelungen so umzudeuten, dass sie dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.